

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz  
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
  - ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
  - ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
  - die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
  - vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung
- zu berücksichtigen.

| Nr. | Regelung            | Verstoß  | Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids  | Regelsatz in Euro |
|-----|---------------------|--|--|-------------------|
| 1.  | § 7                 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Veranstalterin oder Veranstalter; Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 5 000 – 25 000    |
| 2.  | § 8 Absatz 1 Satz 1 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes  | Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                               | 100 – 5 000       |
| 3.  | § 9                 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Veranstalterin oder Veranstalter   | 100 – 10 000      |
| 4.  | § 10 Absatz 1       | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt | Veranstalterin oder Veranstalter   | 500 – 15 000      |
| 5.  | § 11                | Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen oder Teilnahme daran   | Veranstalterin oder Veranstalter; Teilnehmerin oder Teilnehmer   | 250 – 2 500       |
| 6.  | § 12                | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                   | 100 – 10 000      |

|     |                     |  |  |              |
|-----|---------------------|--|--|--------------|
| 7.  | § 13 Absatz 1 und 2 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.            | 100 – 10 000 |
| 8.  | § 13 Absatz 3       | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.            | 100 – 10 000 |
| 9.  | § 13 Absatz 3       | Nichtvorlage eines Testnachweises, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 vorliegt  | Dienstleistende; Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger        | 50 – 250     |
| 10. | § 14 Absatz 1       | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 10 000 |
| 11. | § 15 Absatz 1       | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 15 Absatz 2 vorliegt               | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 10 000 |
| 12. | § 16 Absatz 1       | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 16 Absatz 2 vorliegt               | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 10 000 |
| 13. | § 18 Absatz 1       | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 18 Absatz 2 oder Absatz 4 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 10 000 |
| 14. | § 19 Absatz 1       | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 19 Absatz 2 vorliegt               | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 10 000 |
| 15. | § 20 Absatz 1       | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen  | Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 10 000 |

|     |  |  |   |              |
|-----|--|--|---|--------------|
| 16. | § 20 Absatz 2                                  | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 20 Absatz 3 oder Absatz 4 vorliegt   | Betreiberin oder Betreiber;<br>bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                 | 100 – 10 000 |
| 17. | § 20 Absatz 5                                  | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 20 Absatz 6 vorliegt   | Betreiberin oder Betreiber;<br>bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                 | 100 – 10 000 |
| 18. | § 22 Absatz 1 und Absatz 2                     | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 oder Absatz 4 vorliegt   | Betreiberin oder Betreiber;<br>bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                 | 100 – 10 000 |
| 19. | § 23 Absatz 2 Satz 1                           | Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 8 vorliegt   | Besucherin oder Besucher  | 50 – 250     |
| 20. | § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3                     | Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein Nachweis nach § 23 Absatz 2 Satz 2, das negative Ergebnis einer Testung nach § 23 Absatz 2 Satz 3 oder eine Ausnahme nach § 23 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt  | Betreiberin oder Betreiber;<br>bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                 | 250 – 10 000 |
| 21. | § 23 Absatz 3                                  | Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt  | Betreiberin oder Betreiber;<br>bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und<br>Besucherin oder Besucher | 250 – 10 000 |
| 22. | § 23 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6              | Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 9 vorliegt  | Personal der Einrichtung oder Beschäftigte  | 50 – 250     |
| 23. | § 23 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 5a und 6 | Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 9 vorliegt | Betreiberin oder Betreiber;<br>bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.                                 | 250 – 10 000 |
| 24. | § 23 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 5a und 6 | Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus   | Beschäftigte oder Beschäftigter   | 50 – 250     |

|     |      |   |   |              |
|-----|------|---|---|--------------|
| 25. | § 26 | Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen | Betreiberin oder Betreiber;<br>bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. | 100 – 10 000 |
|-----|------|---|---|--------------|